

IP-DAY 2025

Judikaturübersicht Deutschland 2024/2025

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling
3. Oktober 2025
WU Wien

Gliederung

- Verfassungsrecht
- Patentrecht/Arbeitnehmererfinderrecht
- Markenrecht
- Urheberrecht
- Lauterkeitsrecht
- Allgemeines/Verfahrensrecht

Verfassungsrecht

Verfassungsrecht (1)

BVerfG (1. Senat), Beschl. v. 7.11.2024, 1 BvR 1550/21 –
Aceto Balsamico di Modena (GRUR 2025, 184)

- Zur Begründungslast für eine Verfassungsbeschwerde nach §§ 23 I 2, 92 BVerfGG
- Zum Anspruch auf Unterlassung der Verwendung des Begriffs „*Balsamico*“ auf in deutscher Sprache gehaltenen Flaschenetiketten
- Produktaufmachung als Anspielung iSv Art. 13 I 1 b) VO (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Die geschützte geografische Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ erstreckt sich nicht auf den Bestandteil „*Balsamico*“.
- Die angegriffene Produktaufmachung stellt auch unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen und bildlichen Gestaltungsmerkmale keine verbotene Anspielung dar (OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.03.2021 – 6 U 176/15)

Verfassungsrecht (2)

BVerfG (2. Senat), Beschl. v. 10.4.2025, 2 BvR 468/25 – Prozessuale Waffengleichheit (GRUR 2025, 945)

- Zur Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 20 III GG) durch verzögerte Übermittlung der Entscheidungsgründe (Ausschöpfen der Fünfmonatsfrist; absolute Berufungsfrist)
- Im Einzelfall können Bedenken bestehen, ob ein Ausschöpfen der Fünfmonatsfrist für das Nachreichen der Urteilsgründe noch dem Begriff „*alsbald*“ (hier § 315 II 3 ZPO) und dessen Belangen hinreichend gerecht wird.
- Das Recht auf prozessuale Waffengleichheit kann auch durch Verzögerungen des Verfahrens nach Verkündung einer Entscheidung verletzt werden.

Verfassungsrecht (3)

BVerfG (1. Senat), Beschl. v. 19.12.2024, 1 BvR 1425/24 –
„Diss-Track“ N. (GRUR 2025, 517)

- Zur Verletzung eines Unterlassungsgebotes bezüglich eines Liedtextes durch „Anstiftung“ des Konzertpublikums zum Gesang
- Die mehrfache Ahndung desselben Vorgangs mit der gleichen oder einer weitgehend gleichartigen Maßnahme ist verboten (Doppelahndungsverbot).
- Zur Frage, ob die Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Verstoßes gegen ein gerichtliches Verbot, bestimmte Liedtexte zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, den Schuldgrundsatz und die Kunstfreiheit verletzt, wenn der Adressat des Verbotes durch bestimmte Gesten (hier: Hinhalten des Mikrofons, Mitwippen im Takt) sein Konzertpublikum zum Singen des verbotenen Liedtextes animiert und später ein Video dieses Gesangs in einem sozialen Netz verbreitet.
- Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen

Patentrecht

Patentrecht (1)

BGH, Urt. v. 29.7.2025 – X ZR 99/23 (BPatG) –
Oberflächendefekte (GRUR-RS 2025, 21005)

- Zur Reichweite der Offenbarung von Vortragsunterlagen (Präsentationsfolien)
- Der Offenbarungsgehalt von Präsentationsfolien, die in einem öffentlichen Workshop zur Illustration eines Vortrags verwendet und den Teilnehmern als Ausdruck überlassen worden sind, ist unabhängig von eventuellen einschränkenden Zusatzinformationen zu würdigen, die während des Vortrags gegeben wurden.
- Diese Informationen stehen Adressaten der Folien, die diese außerhalb des Workshops erhalten haben, nicht zur Verfügung.
- Im konkreten Fall Verneinung der erfinderischen Tätigkeit (Naheliegen des patentierten Gegenstandes)

Patentrecht (2)

BGH, Urt. v. 29.4.2025 – X ZR 43/23 (BPatG) -
Abstandsstück (GRUR 2025, 1079)

- Zur Ausführbarkeit einer Erfindung
- Die Frage, ob eine Erfindung so offenbart ist, dass ein Fachmann sie ausführen kann, ist im Lichte der Erkenntnisse zu beurteilen, die das Patent dem Fachmann vermittelt.
- Diese Erkenntnisse mögen einem mit der Ausführung des Patents betrauten Fachmann gegebenenfalls Anlass bieten, einen mit im Patent erwähnten Stoffen (hier: Harzklebstoffe) vertrauten Fachmann hinzuzuziehen, wenn er selbst nicht über genügend Kenntnisse im Hinblick auf Auswahl und Anwendung solcher Stoffe verfügte.
- Im Streitfall hat der BGH die Ausführbarkeit bejaht.

Patentrecht (3)

BGH, Urt. v. 13.5.2023 – X ZR 50/23 (BPatG) - Hohlfaserdialysator (GRUR 2025, 1150)

- Zur Neuheitsschädlichen Vorwegnahme oder dem Naheliegen einer durch eine mathematische Formel definierten Abmessung
- Sieht ein Patentanspruch vor, dass bestimmte Abmessungen des geschützten Erzeugnisses einer bestimmten mathematischen Formel genügen müssen (hier: periodische sinusförmige Texturierung von gelockten Hohlfasern eines Hohlfaserdialysators, wobei die Hohlfasern entsprechend einer geometrischen Gesetzmäßigkeit gemäß einer bestimmten mathematischen Formel gelockt sind), reicht es für eine Neuheitsschädliche Vorwegnahme oder ein Naheliegen aus, wenn ein im Stand der Technik beschriebenes konkretes Ausführungsbeispiel Abmessungen aufweist oder nahelegt, die unter diese Formel fallen.
- Es ist nicht erforderlich, dass die im Anspruch verwendete Formel ausdrücklich oder sinngemäß im Stand der Technik angeführt wird.
- Gegenstand des Patents ist nicht die Formel an sich, sondern jedes Erzeugnis, das von der Formel erfasst wird.

Patentrecht (4)

BGH, Urt. v. 13.5.2025 – X ZR 98/23 (BPatG) - *Später Widerhall*
(GRUR-RS 2025, 20249)

- Zur Zulässigkeit eines Parteiwechsels im Patentnichtigkeitsverfahren (hier +)
- Für die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Priorität spricht eine widerlegbare, aber starke Vermutung (Bestätigung von EPA G1/22 und BGH X ZR 83/21 – *Sorafenib-Tosylat* sowie BGH X ZR 74/21 – *Happy Bit*)
- Die Darlegungs- und Beweislast für die Widerlegung der Vermutung trägt der Nichtigkeitskläger. Im konkreten Fall besteht keine weitergehende Darlegungslast des Beklagten.
- Keine ausreichende Widerlegung im entschiedenen Fall.

Patentrecht (5)

BGH, Urt. v. 17.9.2024 – X ZR 82/23 (BPatG) -
Slice-Segmente (GRUR 2025, 230)

- Zur Inanspruchnahme der Priorität einer Voranmeldung
- Die Priorität einer früheren Anmeldung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die spätere Anmeldung ein zusätzliches Ausführungsbeispiel enthält, bei dem zwar einzelne Begriffe des Patentanspruchs in abweichendem Sinne verwendet werden, das aber auch nach dem ursprünglichen Begriffsverständnis unter den Patentanspruch fällt.
- Dies gilt auch dann, wenn das zusätzliche Ausführungsbeispiel weitere, nicht im Patentanspruch vorgesehene Funktionen aufweist, die in der früheren Anmeldung nicht offenbart sind.
- Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Priorität nach Art. 87 I EPÜ erfüllt.

BGH, Urt. v. 26.11.2024 – X ZR 114/22 (BPatG) – *Servicemodul* (GRUR 2025, 310)

- Zur Bedeutung von Funktionsangaben für mit einem Vorrichtungsanspruch definierten Gegenstand bei der Anspruchsauslegung
- Zweck-, Wirkungs- und Funktionsangaben in einem Vorrichtungsanspruch bestimmen und begrenzen den geschützten Gegenstand nur insoweit, als das betreffende Element der Vorrichtung, auf das sie sich beziehen, räumlich-körperlich so ausgebildet sein muss, dass es die betreffende Funktion erfüllen kann (Bestätigung von BGH GRUR 2006, 923 – *Luftabscheider für Milchsammelanlage*).
- Weist eine Vorrichtung die erforderliche Eignung auf, ist unerheblich, ob die patentgemäßen Eigenschaften und Wirkungen regelmäßig, nur in Ausnahmefällen oder zufällig erreicht werden und ob es der Benutzer darauf absieht, diese Wirkungen zu erzielen (Bestätigung von BGH GRUR 2006, 399 – *Rangierkatze*).

BGH, Urt. v. 17.7.2025 – X ZR 40/23 (BPatG) - Spreizdübel II (GRUR 2025, 1354)

- Zur Patentfähigkeit eines product-by-process-Anspruchs
- Bei der Prüfung der Patentfähigkeit ist zu klären, ob sich das im Anspruch angegebene Herstellungsverfahren in spezifischen Eigenschaften des Erzeugnisses niederschlägt, durch die es sich von den im Stand der Technik bekannten Erzeugnissen unterscheidet.
- Zu den Sachmerkmalen gehören körperliche und funktionale Eigenschaften des Erzeugnisses, die sich aus der Anwendung des Verfahrens ergeben.
- Das Vorhandensein solcher Eigenschaften ist durch Auslegung des Patentanspruchs zu ermitteln.
- Im konkreten Fall Nichtigerklärung des Patents (Bestätigung des BPatG)

Patentrecht (8)

BGH, Urt. v. 8.10.2024 – X ZR 145/23 (OLG München) –
Aufschlussgerät (GRUR 2024, 1796)

- Zur Verjährung von Nebenansprüchen bei Patentverletzungen
- Ein auf § 242 BGB gestützter akzessorischer Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung (zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruches) verjährt nicht vor dem Hauptanspruch, dessen Durchsetzung er dient.
- Das gilt auch dann, wenn der Hauptanspruch rechtskräftig festgestellt ist und deshalb gemäß § 197 I Nr. 3 BGB der 30jährigen Verjährung unterliegt.
- Bei zusammengesetzten Vorrichtungen, von denen nur ein Teil patentiert ist, erstreckt sich der o.g. Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung grundsätzlich auch auf die mit der Gesamtvorrichtung erzielten Umsätze (Weiterführung von BGH GRUR 1995, 578 – *Steuereinrichtung II*)

BGH, Urt. v. 14.11.2024 – X ZR 124/22 (BPatG) – Bremsanlage (GRUR 2025, 305)

- Zur Entscheidungsbefugnis eines Schiedsgerichts über den Bestand des Patents
- Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung auch insoweit entscheiden, als seine Befugnis zur Beurteilung des Bestands eines Patents in Rede steht.
- Im konkreten Fall war die Nichtigkeitsklage zum BPatG zulässig und die Schiedsabrede stand der Klage nicht entgegen, da das Schiedsgericht selbst mit bindendem Teilschiedsspruch entschieden hatte, dass die Schiedsvereinbarung der Parteien keine Regelung enthielt, die dem Schiedsgericht derartige Befugnisse einräumte.

Patentrecht (10)

BGH, Urt. v. 24.9.2024 – X ZR 92/22 (BPatG) – *Planungseinrichtung* (GRUR 2024, 1884)

- Zur Präklusion eines erstinstanzlich gestellten Hilfsantrags im Nichtigkeitsverfahren
- Ein in erster Instanz gestellter Hilfsantrag, über den das Patentgericht nicht entschieden hat, weil es das Streitpatent in einer anderen Fassung für rechtsbeständig erachtet hat, kann in der Berufungsinstanz nicht nach § 117 PatG in Verbindung mit § 531 ZPO oder §§ 530, 296 ZPO als verspätet zurückgewiesen werden.
- Im konkreten Fall wurde das Patent gemäß dem Hilfsantrag 4 der Patentinhaberin aufrechterhalten. Dieser Antrag war bereits in erster Instanz gestellt worden. Das BPatG hatte indes das Streitpatent nach dem vorrangig gestellten Hilfsantrag 3 aufrechterhalten und daher nicht mehr über den Hilfsantrag 4 entschieden.

Patentrecht (11)

BGH, Urt. v. 14.1.2025 – X ZR 1/23 (BPatG) – Kabelwickelband (GRUR 2025, 392)

- Zur Zulassung weiterer Angriffsmittel im Berufungsrechtszug des Nichtigkeitsverfahrens nach Hinweis in erster Instanz
- Hat das Patentgericht in dem gemäß § 83 I PatG erteilten Hinweis dargelegt, dass sich das bisherige Klagevorbringen als unzureichend erweisen könnte, liegt es am Kläger, bereits in erster Instanz gegebenenfalls neue Angriffsmittel vorzutragen. Der Umstand, dass das Patentgericht auch diese Angriffsmittel als nicht ausreichend ansieht, reicht nicht aus, um die Zulassung weiterer Angriffsmittel im Berufungsrechtszug zu rechtfertigen (Bestätigung von BGH GRUR 2013, 1174 – *Mischerbefestigung*).
- Dies gilt auch hinsichtlich solcher Dokumente, die von bei der Patentrecherche gebräuchlichen Datenbanken nicht umfasst sind.
- Die von der Klägerin im Berufungsrechtszug neu eingeführten Dokumente hat der BGH nicht zugelassen.

BGH, Urt. v. 14.11.2024 – X ZR 37/22 (OLG Frankfurt) – Chemische Verbrauchsmaterialien (GRUR 2025, 166)

- Zur Unwirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung für Arbeitnehmererfinder
- Auf die Unwirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 23 I ArbNErfG darf sich gegebenenfalls auch der Arbeitgeber berufen.
- Aus Rechtsgründen ist es nicht zu beanstanden, dass ein objektives Missverhältnis in Anlehnung an die Entscheidungspraxis der Schiedsstelle grundsätzlich bejaht wird, wenn die vorgesehene Vergütung bei Berücksichtigung aller für sie maßgeblichen Faktoren das Doppelte des auf der Grundlage der Richtlinien berechneten Betrags überschreitet.
- Bei einer Überschreitung des auf diese Weise als angemessen ermittelten Betrags dürfen die Umstände, unter denen die Festlegung zustande gekommen ist, und die Zeitdauer, während der die getroffene Regelung praktiziert worden ist, nicht außer Acht bleiben.

Markenrecht

Markenrecht (1)

BGH, Urt. v. 7.5.2025 – I ZR 143/24 (OLG Stuttgart) –
Nie wieder keine Ahnung (GRUR 2025, 993)

- Zur Reichweite des Titelschutzes (§ 5 MarkenG) bei Werken unterschiedlicher Werkkategorien
- Werktitel sind in der Regel nur gegen eine unmittelbare Verwechslungsgefahr im engeren Sinn geschützt.
- Betreffen die zu vergleichenden Titel unterschiedliche Werke (hier: TV-Sendung einerseits und Buch/E-Book/Hörbuch andererseits), so scheidet die Annahme einer unmittelbaren Verwechslungsgefahr mangels Werknähe regelmäßig aus, wenn der angesprochene Verkehr das eine Werk aufgrund der Unterschiede nicht für das andere hält.
- Ausnahmsweise kommt ein weitergehender Schutz des Werktitels gegen eine Täuschung über die betriebliche Herkunft unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbaren Verwechslung im weiteren Sinne in Betracht (hier verneint).

Markenrecht (2)

BGH, Urt. v. 3.7.2025 – I ZR 226/24 (OLG Nürnberg) –
Mehmet Efendi (GRUR 2025, 1391)

- Keine Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs der Erschöpfung durch das EWG-Assoziationsabkommen mit der Türkei
- Das Inverkehrbringen von Ware (hier: Kaffee) in der Türkei unter einer Bezeichnung, die nach der Unionsmarkenverordnung geschützt ist, führt nicht zur Erschöpfung der Markenrechte mit der Folge, dass der Markeninhaber das Recht hat, eine ohne seine Zustimmung erfolgte Einfuhr dieser Ware in den Europäischen Wirtschaftsraum zu untersagen.
- Die Erschöpfungsregelung in Art. 15 I UMV ist eine durch Art. 29 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen gerechtfertigte Maßnahme, die zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt ist.

Markenrecht (3)

BGH, Beschl. v. 7.11.2024 – I ZB 31/24 (OLG Düsseldorf) –
Luftfilter (GRUR 2025, 187)

- Zu den Anforderungen an die Auskunftspflicht des Markenverletzers
- Das Vollstreckungsgericht hat bei der Entscheidung über einen Zwangsmittelantrag durch Auslegung des Vollstreckungstitels zu ermitteln, welche Verhaltensweisen dieser erfasst. Die Auslegung hat vom Tenor der zu vollstreckenden Entscheidung auszugehen.
- Bei der Auslegung ist grundsätzlich ohne Bedeutung, welche sachlich-rechtlichen Ansprüche dem Gläubiger zustehen.
- Eine Verpflichtung des Schuldners, dem Gläubiger solche Dritte zu benennen, die markenverletzende Ware an ihn geliefert oder die von ihm markenverletzende Ware erhalten haben, umfasst nicht alle in Betracht kommenden Lieferanten und Abnehmer, bei denen dies lediglich möglicherweise der Fall ist.

Urheberrecht

Urheberrecht (1)

BGH, Urt. v. 20.2.2025 – I ZR 16/24 (OLG Köln) –
Birkenstocksandale (GRUR 2025, 407)

- Zum Urheberrechtsschutz an Werken der angewandten Kunst
- Eine persönliche geistige Schöpfung i.S.v. § 2 II UrhG ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht, dass von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.
- Eine persönliche geistige Schöpfung ist ausgeschlossen, wo für eine künstlerische Gestaltung kein Raum besteht, weil die Gestaltung durch technische Erfordernisse vorgegeben ist.
- Auch für Werke der angewandten Kunst i.S.v. § 2 I Nr. 4 UrhG ist eine nicht zu geringe Schöpfungshöhe zu fordern. Für den Schutz muss ein Grad an Gestaltungshöhe erreicht werden, der Individualität überhaupt erkennen lässt.
- Urheberrechtsschutz für die Modelle der Birkenstocksandale verneint.

Urheberrecht (2)

BGH, Urt. v. 11.9.2024 – I ZR 140/23 (LG Düsseldorf) –
Fototapete Coffee (GRUR 2024, 1528)

- Zu den Anforderungen an eine Einwilligung in die Nutzung von Fotografien
- Eine wirksame Einwilligung setzt nicht voraus, dass die Einwilligung gegenüber demjenigen erklärt wird, der in Urheberrechte eingreift. Ausreichend ist vielmehr ein Verhalten des Berechtigten, dem aus der Sicht eines objektiven Dritten die Bedeutung zukommt, dass der Berechtigte den Eingriff gestattet.
- Zu den nach den Umständen üblicherweise zu erwartenden Nutzungen einer Fototapete gehören die Vervielfältigung in Form der Fertigung von Fotografien der mit der Fototapete ausgestatteten Räume sowie die öffentliche Zugänglichmachung dieser Fotografien im Internet.
- Die Grundsätze der konkludenten Einwilligung und die Schrankenbestimmung des unwesentlichen Beiwerks gemäß § 57 UrhG sind nebeneinander anwendbar.

Urheberrecht (3)

BGH, Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 67/23 (OLG Hamm) –
Über alle Berge (GRUR 2024, 1707)

- Zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von Luftbildaufnahmen mittels Drohne
- Die in § 59 I 1 UrhG geregelte Panoramafreiheit bezweckt die Freistellung der Nutzung von Werken, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- oder Landschaftsbildes sind.
- Mit Hilfe einer Drohne angefertigte Luftaufnahmen unterfallen nicht der Panoramafreiheit.
- In diesen Fällen überwiegt das Interesse der Urheber, an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt zu werden. Der Beteiligungsgrundsatz hat bei der Abwägung besonderes Gewicht, wenn – wie im Streitfall durch die Buchveröffentlichungen der Beklagten – eine wirtschaftliche Nutzung der Werke erfolgt.

Urheberrecht (4)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 157/21 (OLG Hamburg) –
Action Replay II (GRUR 2025, 1388)

- Zulässige Cheat-Software bei fehlender Umschreibung des Objekt- oder Quellcodes
- Eine als Ergänzungsprodukt für eine Spielkonsole angebotene Software, die vom Nutzer parallel zu den Computerspielen auf der Spielkonsole installiert wird und gleichzeitig mit der Spielesoftware abläuft, greift nicht in den Schutzbereich des Rechts an der Spielesoftware als Computerprogramm im Sinne von § 69a I und II 1 UrhG ein, wenn sie nicht den Objekt- oder Quellcode der Spielesoftware verändert, sondern lediglich den durch das Zutun des Nutzers während des Ablaufs des Spiels entstehenden Inhalt von Variablen verändert, die die Computerspiele im Arbeitsspeicher der Spielkonsole angelegt haben und die sie in ihrem Ablauf verwenden, wodurch bewirkt wird, dass die Computerspiele auf Basis dieses veränderten Inhalts der Variablen ablaufen.

Urheberrecht (5)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 131/24 (OLG Hamburg) – Werbeblocker IV (GRUR 2025, 1383)

- Zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von Werbeblockern
- Für die Prüfung, ob ein Eingriff in ein Urheberrecht an einem Schutzgegenstand (hier: Computerprogramm i.S.v. § 69a I UrhG) vorliegt, muss nicht in jedem Fall festgestellt werden, ob dieser Schutzgegenstand die Voraussetzungen eines urheberrechtlich geschützten Werks oder Computerprogramms erfüllt. Dieser Umstand kann vielmehr unterstellt werden, sofern es jedenfalls an einer rechtswidrigen Verletzung des Urheberrechts fehlt.
- Die Frage einer Verletzung des Schutzrechts kann von einer eindeutigen Bestimmung des Schutzgegenstands und seiner schutzbegründenden Merkmale abhängen. Die Verneinung eines Eingriffs in ein urheberrechtlich geschütztes Recht bei gleichzeitiger Unterstellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit kommt daher in einem solchen Fall nur dann in Betracht, wenn der als urheberrechtlich geschützt unterstellte Gegenstand selbst und die seinen Schutz begründenden Merkmale eindeutig bestimmt sind.
- Im vorliegenden Fall Zurückverweisung an das OLG zur weiteren Verhandlung.

Urheberrecht (6)

BGH (I. Zivilsenat), Urt. v. 17.7.2025 – I ZB 82/24 (BayObLG) – Cloudnutzung (GRUR-RS 2025, 19429)

- Zum Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung gegen Cloud-Anbieter
- Urheber haben für die bei der Nutzung von Cloud-Speichern erfolgendenervielfältigungen zu den nach §§ 53, 60a bis 60f UrhG privilegierten Zwecken Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung i.S.v. §§ 54, 54a UrhG (Fortführung von BGH GRUR 2024 – *InternetRadiorecorder II*).
- Anbieter von Cloud-Diensten sind nicht Schuldner der den Urhebern zustehenden angemessenen Vergütung, da sie nicht als Hersteller, Importeure oder Händler von Geräten oder Speichermedien i.S.v. § 54 I, 54b I und II UrhG anzusehen sind.

Urheberrecht (7)

BGH, Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 112/23 (OLG Nürnberg) – Manhattan Bridge (GRUR 2024, 1809)

- Geltung der Haftungsgrundsätze von Video-Sharing- und Sharehosting-Plattformen auch für Online-Marktplätze
- Die unionsrechtlichen Grundsätze der Haftung von Video-Sharing- und Sharehosting-Plattformen für eine öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke sind auf die Haftung von Online-Marktplätzen übertragbar.
- Der Betreiber eines Online-Marktplatzes ist grundsätzlich verpflichtet, nach einem klaren Hinweis auf eine Rechtsverletzung die dort eingestellten Angebote im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren auf gleichartige Verletzungen zu überprüfen und rechtsverletzende Inhalte zu sperren oder zu löschen.
- Diese Grundsätze der Haftung von Plattformen sind nicht auf eine Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf den Servern einer solchen Plattform übertragbar. Es verbleibt insoweit bei einer Haftung nach den strafrechtlichen Grundsätzen der Täterschaft und Teilnahme.

Urheberrecht (8)

BGH, Urt. v. 5.12.2024 – I ZR 50/24 (OLG Hamburg) –
Produktfotografien (GRUR 2025,488)

- Zum Inlandsbezug bei Urheberrechtsverletzung durch Verhalten mit Schwerpunkt im Ausland
- Die Verletzung eines inländischen Urheberrechts durch ein Verhalten, das seinen Schwerpunkt im Ausland hat, setzt voraus, dass das Verhalten einen hinreichenden Inlandsbezug aufweist (Fortführung von BGH GRUR 1994, 798 – *Folgerecht bei Auslandsbezug*; BGH GRUR 2007, 871 – *Wagenfeld-Leuchte I*).
- Für die Verletzung von Urheberrechten gelten die für Markenverletzungen von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze entsprechend.
- Im konkreten Fall hinreichender Inlandsbezug verneint (Vorschaubilder auf Internetseiten in Kasachstan und der Ukraine)

Lauterkeitsrecht

Lauterkeitsrecht (1)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 170/24 (OLG Hamm) –
Hyaluron Nasenkorrektur (GRUR 2025, 1422)

- Unzulässige Werbung mit Vorher-Nachher-Darstellungen für Nasen- oder Kinnkorrektur durch Hyaluronunterspritzung
- Die Einbringung von Hyaluron mittels einer Kanüle zur Veränderung von Form oder Gestalt des menschlichen Körpers – hier: zur Korrektur von Nase oder Kinn – ist ein operativer plastisch-chirurgischer Eingriff i.S.v. § 1 I Nr. 2c HWG, für dessen Wirkung nach § 11 I 3 Nr. 1 HWG nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden darf.

Lauterkeitsrecht (2)

BGH, Urt. v. 17.7.2025 – I ZR 43/24 (OLG Hamburg) - PAYBACK
(GRUR 2025, 1416)

- Unzulässige Gutschrift von PAYBACK-Punkten beim Kauf von Hörgeräten
- Bei der Publikumswerbung mit Werbegaben ist die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten im Sinne des § 7 I 1 Hs. 2 Nr. 1 Hs. 1 Fall 2 HWG für Heilmittel, insbesondere Medizinprodukte, bei **1 EUR** zu ziehen (für verschreibungspflichtige Arzneimittel vor dem Inkrafttreten des § 7 I 1 Nr. 1 Hs. 2 HWG vgl. BGH GRUR 2013, 1264 – *RezeptBonus*; Abgrenzung zu BGH GRUR 2015, 813 – *Fahrdienst zur Augenklinik*).
- Die Werbung mit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten ist produktbezogen und damit vom Anwendungsbereich des HWG erfasst.
- Auf einen Geldbetrag oder einen prozentualen Rabatt lautende Gutscheine für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte unterfallen nicht dem Ausnahmetatbestand des unmittelbar wirkenden Preisnachlasses.

Lauterkeitsrecht (3)

BGH, Urt. v. 17.7.2025 – I ZR 74/24 (OLG München) –
Arzneimittel-Check (GRUR 2025, 1404)

- Keine Anwendbarkeit der früheren Arzneimittelpreisbindung gegenüber Versandapotheken
- Die in § 78 I 4 AMG in der bis zum 14.12.2020 geltenden Fassung vorgesehene Erstreckung der arzneimittelrechtlichen Preisbindung auf Versandapotheken, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind (hier: Niederlande), ist im Verhältnis zu jenen als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 34 AEUV unanwendbar (Anschluss an EuGH GRUR 2016, 1312 – *Deutsche Parkinson Vereinigung*).
- Im Streitfall kann offenbleiben, ob auch die Neuregelung des Art. 129 III 3 SGB V mit der unionsrechtlichen Warenverkehrsfreiheit unvereinbar ist.

Lauterkeitsrecht (4)

BGH, Urt. v. 5.6.2025 – I ZR 109/22 (OLG Hamburg) –
Botanicals II (GRUR 2025, 1400)

- Verbot gesundheitsbezogener Werbeaussagen bei (noch) nicht EU-geprüften pflanzlichen Stoffen
- Gemäß Art. 10 III HCVO ist es verboten, im Rahmen der kommerziellen Werbung für ein aus pflanzlichen Stoffen („Botanicals“) bestehendes Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der VO (EU) Nr. 432/2012 spezielle gesundheitsbezogene Angaben über solche Stoffe zu verwenden, die psychische Funktionen oder Verhaltensfunktionen beschreiben oder darauf verweisen, oder auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile solcher Stoffe für die Gesundheit im Allgemeinen und das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zu verweisen, solange die Europäische Kommission die Prüfung der gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe im Hinblick auf ihre Aufnahme in eine der Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben nicht abgeschlossen hat.
- Entscheidung im Nachgang zu EuGH GRUR 2025, 858 – *Novel Nutriology*

Lauterkeitsrecht (5)

BGH, Urt. v. 10.10.2024 – I ZR 108/22 (OLG Karlsruhe) – Hautfreundliches Desinfektionsmittel II (GRUR 2024, 1736)

- Unzulässige Werbung für Desinfektionsmittel mit der Angabe „Hautfreundlich“
- Der Begriff „ähnliche Hinweise“ im Sinne des Art. 72 III 2 der VO (EU) Nr. 528/2012 umfasst jeden Hinweis in der Werbung für Biozidprodukte, der – wie die in dieser Bestimmung genannten Angaben – diese Produkte in einer Art und Weise darstellt, die hinsichtlich der Risiken dieser Produkte für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder ihrer Wirksamkeit irreführend ist, indem er diese Risiken verharmlost oder sogar negiert, ohne jedoch zwingend allgemeinen Charakter zu haben (Anschluss an EuGH GRUR 2024, 1226 – *dm-Drogerie Markt*)
- Den in Art. 72 III 2 Biozid-VO genannten Angaben einschließlich der „ähnlichen Hinweise“ liegt eine abstrakte Irreführungsgefahr zugrunde, die das Verbot entsprechender Werbeaussagen rechtfertigt. Auf eine konkrete Irreführung im Einzelfall kommt es nicht an.
- Die Bezeichnung eines Biozidprodukts als „Hautfreundlich“ stellt eine Angabe dar, die als „ähnlicher Hinweis“ unter das Verbot des Art. 72 III 2 der VO (EU) 528/2012 fällt.

Lauterkeitsrecht (6)

BGH, Urt. v. 23.01.2025 – I ZR 197/22 (OLG Karlsruhe) –
Desinfektionsschaum (GRUR 2025, 328)

- Zur Werbung mit Hautverträglichkeiten als verbotene „ähnliche Hinweise“
- Die Angaben „Sanft zur Haut“, „Hautfreundliche Produktlösung als Schaum“ und „Konsumenten sind überzeugt – 100 % bestätigen die Hautverträglichkeit“ in der Werbung für ein Biozidprodukt stellen Angaben dar, die als „ähnliche Hinweise“ unter das Verbot des Art. 72 III 2 der VO (EU) Nr. 528/2012 fallen (Fortführung von EuGH GRUR 2024, 1226 – *dm-Drogerie Markt*; BGH GRUR 2024, 1736 – *Hautfreundliches Desinfektionsmittel II*).
- Der Kreis der Angaben, die als „ähnliche Hinweise“ unter das Verbot des Art. 72 III 2 der VO (EU) Nr. 528/2012 fallen, hängt nicht von dem Gefährdungspotenzial des jeweils konkret betroffenen Biozidprodukts ab.
- Dem konkret angesprochenen Verkehrskreis kommt im Rahmen des Art. 72 III 2 der VO (EU) Nr. 528/2012 keine Relevanz zu, weil der Vorschrift eine abstrakte Irreführungsgefahr zugrunde liegt und es daher nicht auf eine konkrete Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise im Einzelfall ankommt.

Lauterkeitsrecht (7)

BGH, Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 223/19 (OLG Naumburg) -
Arzneimittelbestelldaten II (GRUR 2025, 663)

- Zum Datenschutz beim Online-Verkauf von Arzneimitteln
- Bestellt ein Kunde über den Account eines Apothekers bei der Internet-Plattform „Amazon-Marketplace“ (Amazon) apothekenpflichtige Medikamente, findet eine Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von § 4 I BDSG aF statt.
- Die Verarbeitung der Bestelldaten ohne ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 9 II Buchst. a DSGVO stellt einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung gemäß § 3a UWG dar, für die der Apotheker gemäß § 8 II UWG wettbewerbsrechtlich verantwortlich ist und gegen den ein Mitbewerber im Wege der Klage vor den Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken vorgehen kann.

Lauterkeitsrecht (8)

BGH, Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 222/19 (OLG Naumburg) -
Arzneimittelbestelldaten III (GRUR 2025, 672)

- Zur Verfolgung von Datenschutzverstößen durch Mitbewerber
- Bietet ein Apotheker apothekenpflichtige Arzneimittel über die Internet-Plattform „Amazon-Marketplace“ (Amazon) an und erfolgt die Bestellabwicklung dergestalt, dass im Anschluss an die Bestellung und die Übermittlung der Bestelldaten der Apotheker die Bestellung freigibt, das Arzneimittel verpackt und versendet, bringt der Apotheker und nicht Amazon das Arzneimittel im Sinne von § 43 I AMG in den Verkehr.

Lauterkeitsrecht (9)

BGH, Urt. v. 26.9.2024 – I ZR 142/23 (OLG Oldenburg) – Jobbörse (GRUR 2024, 1739)

- Kostenlose Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises als geschäftliches Handeln
- Beim geschäftlichen Handeln der öffentlichen Hand ist im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand im Gegensatz zu privaten Unternehmen nicht auf die Erzielung von Gewinnen angewiesen ist und Verluste durch Steuern, Abgaben oder Beiträge decken kann.
- Wird allein das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises und nicht ein redaktioneller Teil als Verstoß gegen die Marktverhaltensregelung der Staatsferne der Presse beanstandet, ist nur dieses Angebot in den Blick zu nehmen. Dieser wirtschaftliche Aspekt wird ebenfalls von der Pressefreiheit umfasst, die sich auf den Anzeigenteil erstreckt.
- Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen birgt die Gefahr existenzieller Schäden für die Presse, weil Unternehmen nicht mehr in der Tageszeitung oder deren Online-Ausgabe, sondern bei der Kommune beziehungsweise dem Landkreis inserieren, und ist daher wettbewerbswidrig.

Lauterkeitsrecht (10)

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – I ZR 80/24 (OLG Hamburg) -
Bewegungsspielzeug (GRUR 2025, 918)

- Keine unlautere Nachahmung bei fehlender Übernahme prägender Gestaltungsmerkmale
- Bei mittelbarer Herkunftstäuschung setzt die Annahme, der Verkehr werde die Nachahmung für eine neue Serie des Originalherstellers halten, jedenfalls voraus, dass der angesprochene Verkehr aufgrund von deutlich sichtbaren Anlehnungen in Gestaltungsmerkmalen, die den Gesamteindruck der Produkte prägen, davon ausgeht, dass die Produkte von demselben Hersteller stammen.
- Je untergeordneter die übereinstimmenden Gestaltungsmerkmale für das Erscheinungsbild der Produkte sind, desto eher wird der angesprochene Verkehr geneigt sein, wegen anderer den Gesamteindruck des Originalprodukts vorrangig prägender, sich in der Nachahmung nicht wiederfindender Gestaltungsmerkmale die Erzeugnisse als individuelle Einzelprodukte anzusehen.

Allgemeines/Verfahrensrecht

Allgemeines (1)

BGH, Urt. v. 6.3.2025 – I ZR 20/24 (OLG Köln) - Sonntäglicher Apotheken-Lieferservice (GRUR 2025, 504)

- Kein Verfahrensabschluss bei fehlender Urteilsverkündung
- Ist im Protokoll zum Verkündungstermin nicht festgehalten, dass ein Urteil verkündet wurde und ist das Urteil auch nicht auf andere Weise wirksam verlautbart, liegt trotz Unterschrift nur ein Urteilsentwurf vor, der das Verfahren nicht beendet.
- Die durch Verbotsverfügungen der Apothekerkammern konkretisierten Apothekenschließungen an Sonn- und Feiertagen sind wirksam in § 7 II 1 LÖG NRW angeordnet.
- Ein Apotheker, der seine Kunden an Sonn- und Feiertagen durch einen Lieferdienst mit Arzneimitteln beliefern lässt, die er in den Räumen seiner Apotheke zum Versand vorbereitet und von dort aus an den Lieferdienst übergibt, verstößt gegen § 7 II 1 LÖG NRW, auch wenn er die Verkaufsstelle seiner Apotheke geschlossen hält.
- § 7 II 1 LÖG NRW stellt eine das Marktverhalten regelnde Vorschrift i.S.d. § 3a UWG dar.

Allgemeines (2)

BGH, Urt. v. 22.5.2025 – I ZR 161/24 (OLG Hamburg) – Kündigungsschaltfläche (GRUR 2025, 1006)

- Einordnung eines Vorteilsprogramms als Dauerschuldverhältnis
- Das Vorteilsprogramm „OTTO UP Plus“ stellt ein den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtendes Dauerschuldverhältnis dar.
- Hat der Unternehmer dem Verbraucher ermöglicht, über eine Internetseite einen Vertrag über die wiederkehrende Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zu schließen, so muss er auf der Internetseite eine Kündigungsschaltfläche auch dann bereitstellen, wenn der Verbraucher für die vertraglichen Leistungen des Unternehmers ein einmaliges Entgelt zu entrichten hat und der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch endet (§ 312k I 1 BGB).
- Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung aus begründet Unterlassungsansprüche, die nach dem UKlaG von einem qualifizierten Verbraucherverband geltend gemacht werden können.

Einzelbetrachtungen

Patentrecht (8)

BGH, Urt. v. 8.10.2024 – X ZR 145/23 (OLG München) – Aufschlussgerät (GRUR 2024,1796)

- Kl. ist Inhaberin des EP 1455175 betreffend eine Vorrichtung zur Feuchtigkeits- und Ascheanalyse.
- Bekl. vertreibt Aufschlussgeräte für die Analyse pulverförmiger Stoffe unter der Bezeichnung „HAG-Systeme“; in die Geräte können thermogravimetrische Analysatoren (TGA) integriert werden.
- Fa. I bestellte bei E-GmbH 2011 und 2012 insgesamt 22 TGA-Einheiten und ließ diese auf das Gelände der Bekl. liefern; Bekl. integrierte die TGA-Einheiten in ihre HAG-Systeme und lieferte diese an I nach Australien.
- Kl. nahm Beklagte vor dem LG München wg. Patentverletzung in Anspruch und erwirkte ein Urteil, mit dem die Bekl. u.a. zum Schadensersatz und zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung über den Vertrieb der TGA-Einheiten verurteilt wurde. Das Urteil ist rechtskräftig.

BGH, Urt. v. 8.10.2024 – X ZR 145/23 (OLG München) – Aufschlussgerät (GRUR 2024,1796)

- Bekl. erteilte Auskunft über die TGA-Einheiten, nicht aber über die HAG-Systeme.
- Am 22.06.2020 erhob Kl. gegen Bekl. Klage auf Auskunft und Rechnungslegung über den Vertrieb der HAG-Systeme mit integrierten TGA-Einheiten.
- LG München verurteilte antragsgemäß.
- OLG München hielt die von der Bekl. erhobene Einrede der Verjährung für begründet und wies auf die Berufung der Bekl. die Klage ab.
- Auf die vom OLG München zugelassene Revision des Kl. stellte der BGH das erstinstanzliche Urteil wieder her.

BGH, Urt. v. 8.10.2024 – X ZR 145/23 (OLG München) – Aufschlussgerät (GRUR 2024,1796)

- Der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung ist akzessorisch zu dem Hauptanspruch auf Schadensersatz und folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.
- Auch akzessorische Ansprüche unterliegen einer eigenen Verjährung.
- BGH: Derartige akzessorische Ansprüche können nicht vor dem Hauptanspruch verjähren. Die abweichende Auffassung ist mit dem Zweck des akzessorischen Anspruchs nicht vereinbar.
- Das gilt auch, wenn der Hauptanspruch rechtskräftig festgestellt ist und damit der 30jährigen Verjährung unterliegt.

BGH, Urt. v. 8.10.2024 – X ZR 145/23 (OLG München) – Aufschlussgerät (GRUR 2024,1796)

- Die Auskunft umfasst auch HAG-Systeme mit integrierten TGA-Einheiten.
- Auch der Vertrieb der gesamten Einheit verletzt das Patent wegen der darin enthaltenen TGA-Einheiten.
- Bei zusammengesetzten Vorrichtungen, von denen nur ein Teil patentiert ist, ist die sachgerechte Bezugsgröße unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Dabei kann es eine Rolle spielen, ob die Vorrichtung üblicherweise als Ganzes geliefert wird.
- Auch eine mögliche Wertsteigerung durch die Integration der TGA-Einheiten kann von Bedeutung sein.
- Die Auskunft und Rechnungslegung erfasst daher sowohl TGA-Einheiten als auch die damit ausgerüsteten HAG-Systeme.

BGH, Urt. v. 14.11.2024 – X ZR 124/22 (BPatG) – Bremsanlage (GRUR 2025, 305)

- Parteien streiten über die Rechtsbeständigkeit eines Patents der Bekl.
- Kl. hält das Patent für nicht rechtsbeständig und hat Nichtigkeitsklage zum BPatG erhoben. Bekl. beruft sich auf eine Schiedsklausel in einem zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzvertrag und hält die Klage für unzulässig.
- BPatG hat das Patent teilweise für nichtig erklärt, soweit es über den Hilfsantrag 1.2 hinausgeht.
- Dagegen wendet sich die Bekl. mit der Berufung. Sie hält die Klage weiterhin wegen der Schiedseinrede für unzulässig und verteidigt das Patent mit abgewandelten Hilfsanträgen.

BGH, Urt. v. 14.11.2024 – X ZR 124/22 (BPatG) – Bremsanlage (GRUR 2025, 305)

- Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- Bislang ist nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Entscheidung über den Rechtsbestand eines Patents Gegenstand einer Schiedsabrede sein kann. Der Meinungsstand ist geteilt.
- Frage bedarf hier keiner Entscheidung, weil die Beurteilung des Rechtsbestands bei zutreffender Auslegung nicht Gegenstand der Schiedsabrede ist.
- Im Verfahren war durch zwei rechtskräftige Teilschiedssprüche u.a. festgestellt, dass das Schiedsgericht nicht befugt ist, die Bekl. zur Löschung des Patents zu verpflichten. Die Schiedsvereinbarung enthält keine Regelung, die dem Schiedsgericht derartige Befugnisse einräumt.

Markenrecht (3)

BGH, Beschl. v. 7.11.2024 – I ZB 31/24 (OLG Düsseldorf) –
Luftfilter (GRUR 2025, 187)

- Gläubigerin ist Inhaberin mehrerer weltweit bekannter Marken für Landfahrzeuge.
- Schuldnerin vertreibt Ersatz- und Zubehörteile für Kraftfahrzeuge, darunter sowohl Originalteile als auch Teile von Dritten. Dazu gehörten auch die wie folgt gekennzeichneten Luftfilter:



- Schuldnerin wurde wegen des Vertriebs der Plagiate rechtskräftig zur Auskunft über Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer verurteilt.

Markenrecht (3)

BGH, Beschl. v. 7.11.2024 – I ZB 31/24 (OLG Düsseldorf) – *Luftfilter* (GRUR 2025, 187)

- Die Schuldnerin hat vorgetragen, sie habe die von verschiedenen Lieferanten erhaltenen Luftfilter nach Anlieferung gemeinsam gelagert. Nach Aufnahme in den Lagerbestand könne nicht mehr zugeordnet werden, welcher Luftfilter von welchem der verschiedenen Lieferanten stamme. Eine Nachfrage bei ihren Lieferanten habe keine Erkenntnisse dazu erbracht, welcher der in Betracht kommenden Lieferanten die Plagiate geliefert habe.
- LG Düsseldorf hat gegen die Schuldnerin ein Zwangsgeld wegen der unvollständigen Auskunft verhängt. Das OLG Düsseldorf hat auf die Beschwerde der Schuldnerin den Antrag auf Verhängung des Zwangsgeldes zurückgewiesen.
- Gläubigerin verfolgt ihr Ziel mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde weiter.

Markenrecht (3)

BGH, Beschl. v. 7.11.2024 – I ZB 31/24 (OLG Düsseldorf) – *Luftfilter* (GRUR 2025, 187)

- BGH hat das OLG Düsseldorf bestätigt und die Rechtsbeschwerde ebenfalls zurückgewiesen.
- Die Schuldnerin ist nach dem Vollstreckungstitel allein dazu verpflichtet, solche Dritte zu benennen, die markenverletzende Waren an sie geliefert oder von ihr erhalten haben. Dies ist durch Auslegung des Vollstreckungstitels zu ermitteln.
- Aufgrund des Tenors ist die Schuldnerin nicht verpflichtet, Auskunft über solche Dritte zu erteilen, die Waren ohne Verletzung der Marken der Gläubigerin an die Schuldnerin geliefert haben oder die nicht markenverletzende Waren von ihr erworben haben.
- Die Entscheidungsgründe der im Erkenntnisverfahren ergangenen Urteile lassen nicht erkennen, dass die Schuldnerin für den Fall, dass sie nicht ermitteln kann, welcher ihrer Lieferanten ihr die Marken der Gläubigerin verletzende Ware geliefert hat, alle ihre Lieferanten und alle ihre Abnehmer zu benennen hätte.

Markenrecht (3)

BGH, Beschl. v. 7.11.2024 – I ZB 31/24 (OLG Düsseldorf) – *Luftfilter* (GRUR 2025, 187)

- Der Vollstreckungstitel verpflichtet die Schuldnerin ausschließlich dazu, Lieferanten für von ihr in Verkehr gebrachte oder von ihr zu diesem Zweck im Besitz gehaltene Luftfilter zu benennen, die nicht mit Zustimmung der Gläubigerin im Inland, in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind. Die Schuldnerin ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Dritte zu erteilen, die Waren ohne Verletzung der Marken der Gläubigerin an die Schuldnerin geliefert haben.
- Eine erweiternde Auslegung des in Einklang mit § 19 MarkenG auf die Benennung von „Lieferanten“ bzw. „Abnehmern“ markenverletzender Ware beschränkten Vollstreckungstitels dahingehend, dass die Schuldnerin auch solche Lieferanten und Abnehmer zu benennen hätte, bei denen lediglich in Betracht kommt, markenrechtsverletzende Ware geliefert zu haben, verbietet sich.

Urheberrecht (3)

BGH, Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 67/23 (OLG Hamm) –
Über alle Berge (GRUR 2024, 1707)

- Kl. ist VG Bildkunst (Verein zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten im visuellen Bereich).
- Bekl. ist ein Buchverlag, der u.a. das Buch „Über alle Berge – der definitive Haldenführer Ruhrgebiet“ sowie ein Nachfolgewerk „Haldenführer 2.0“ herausgegeben hat.
- Beide Bücher enthielten von Drohnen angefertigte Luftaufnahmen verschiedener Kunstwerke und Installationen am Boden.

Urheberrecht (3)

BGH, Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 67/23 (OLG Hamm) – Über alle Berge (GRUR 2024, 1707)

Castrop-Rauxel

Halde Schwerin

Die Sonnenuhr mit der falschen Zeit

Eine Halde in Castrop-Rauxel, die den Namen der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns trägt? Und oben drauf eine Sonnenuhr, die mitten im Ruhrgebiet die aktuelle Zeit von Görlitz anzeigt?? Verkappte Aufbauhilfe Ost – oder nur ein Jux der Castrop-Rauxeler? Weder noch: Die Bergehalde Schwerin hat ihren Namen nicht aus Meck-Pomm, sondern von der ehemaligen Zeche „Graf Schwerin“. Ob das Bergwerk allerdings nach dem Generalfeldmarschall oder dem preußischen Staatsminister gleichen Namens benannt war, weiß heute niemand mehr. Und die Sonnenuhr auf dem Gipfel tickt deshalb falsch, weil es ihr Schöpfer, der ortsansässige Künstler Jan Bormann, so wollte.

Falls Sie dort in 147 Metern Höhe zum Uhrenvergleich antreten wollen: Die Sonnenuhr geht eine halbe Stunde vor. Weil in Görlitz die Sonne 30 Minuten



Castrop-Rauxel

Uhrenvergleich im Vorbeiflug: die Schweriner Sonnenuhr mit Görlitz-Zeit.

Steckbrief	Halde Schwerin
Stadt/Stadtteil:	Bergehalde Graf Schwerin
Fertigstellung:	1984/1995
Zugänglichkeit:	vollständig
Art/Form:	Abraumhalde, Landschaftsbauwerk
Eigentümer:	Regionalverband Ruhr
Höhe über NN:	ca. 147 m
Höhe über Niveau:	ca. 25 m
Fläche:	ca. 15 ha
Installationen:	Sonnenuhr, Geokreuz, Wassertempel, Sinuspergola etc.
Anfahrt/Parken:	Bodelschwingher Straße

früher aufgeht als in Castrop-Rauxel. Und Görlitz liegt exakt auf dem 15. Längengrad, der die Mitteleuropäische Zeit definiert. Die amtliche MEZ ist also Görlitz-Zeit und nicht Castrop-Rauxel-Zeit. Im Sommer werden es dann sogar anderthalb Stunden Differenz, weil sich eine Sonnenuhr aus 24 Stahl-Stelen, jede zehn Meter lang, schlecht auf Sommerzeit umstellen lässt. Zumal das „Zifferblatt“ einen Durchmesser von fast 16 Metern hat.

Was aber eigentlich alles völlig egal ist, wenn man nicht gerade mit einem Termin im Nacken auf die Halde klettert. Wobei man gar nicht klettern muss, sondern auf breiten, wassergebundenen – aber offenbar haltbaren – Wegen bequem hochspazieren oder radeln kann. Und wer mag, kann auf einer der vier Achsen des „Geokreuzes“ hinaufsteigen. Diese Wege zeigen die Himmelsrichtungen und wollen mit ihren verschiedenen Materialien einen Bezug von der Natur zur Industriegeschichte herstellen. Also entwarf Bormann Treppen aus Eisenbahnschienen und Grubenholz, aus Eisenbahnschienen und Stahlbrammen.

Aber nicht nur er durfte sich auf der Halde Schwerin verewigen. Auch andere

Urheberrecht (3)

BGH, Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 67/23 (OLG Hamm) –
Über alle Berge (GRUR 2024, 1707)

- Kl. verlangt Unterlassung der Vervielfältigung der Aufnahmen, Schadensersatz und Aufwendungsersatz
- LG Bochum hat Klage stattgegeben
- OLG Hamm hat lediglich die Schadensersatzsumme reduziert
- dagegen Revision der Bekl. zum BGH
- BGH hat Revision zurückgewiesen

Urheberrecht (3)

BGH, Urt. v. 23.10.2024 – I ZR 67/23 (OLG Hamm) –
Über alle Berge (GRUR 2024, 1707)

- Bekl. hat in die den Urhebern zustehenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke eingegriffen. Auch die bildliche Wiedergabe einer Installation ist eine Vervielfältigung. Der Vertrieb der Bücher greift in das Verbreitungsrecht ein.
- Vervielfältigung und Verbreitung der Bilder sind keine erlaubte Nutzung nach § 59 I UrhG. Die Panoramafreiheit erlaubt nur Abbildungen, die den Blick von dem öffentlichen Ort wiedergeben, wie er sich dem allgemeinen Publikum bietet.
- Mit Hilfe von Drohnen aus dem Luftraum erstellte Abbildungen sind davon nicht erfasst. Sinn und Zweck der Panoramafreiheit gebieten es nicht, auch derartige Lichtbilder einzubeziehen.
- Das Interesse der Urheber überwiegt, wenn die Nutzung von einer der Allgemeinheit nicht zugänglichen Perspektive erfolgt, zumal bei wirtschaftlicher Nutzung wie hier durch die Veröffentlichung der Bücher.

Lauterkeitsrecht (1)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 170/24 (OLG Hamm) –
Hyaluron Nasenkorrektur (GRUR 2025, 1422)

Lauterkeitsrecht (1)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 170/24 (OLG Hamm) –
Hyaluron Nasenkorrektur (GRUR 2025, 1422)

- Die Kl. ist ein in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragener rechtsfähiger Verein.
- Die Bekl. bietet in ihrer Praxis ästhetische Behandlungen des Gesichts, zB medizinisch nicht indizierte Maßnahmen der Lippenformung, Nasenkorrektur und des Kinnaufbaus durch Unterspritzung mit Medizinprodukten, wie Fillern auf Hyaluronsäurebasis, sowie mit dem Muskelrelaxans Botox an.
- Auf der Social-Media-Plattform Instagram warb die Bekl. unter Verwendung von Abbildungen, die Patienten vor und nach der Behandlung durch Unterspritzung der Haut mit Hyaluron oder Hyaluronidase zeigen sollen.

Lauterkeitsrecht (1)

BGH, Urt. v. 31.7.2025 – I ZR 170/24 (OLG Hamm) –
Hyaluron Nasenkorrektur (GRUR 2025, 1422)

- OLG Hamm hat Bekl. zur Unterlassung der Werbung mit vorher-/nachher-Bildern außerhalb der Fachkreise verurteilt (§ 11 I 3 Nr. 1 HWG).
- Zugelassene Revision hatte keinen Erfolg.
- Schutzzweck des Werbeverbotes ist es, unsachliche Einflüsse durch potenziell suggestive und irreführende Werbung für medizinisch nicht notwendige Eingriffe zurückzudrängen, die Entscheidungsfreiheit betroffener Personen zu schützen und zu vermeiden, dass sich diese Personen unnötigen Risiken aussetzen, die ihre Gesundheit gefährden können.
- Als operativer plastisch-chirurgischer Eingriff kann dem Wortlaut nach und insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzzwecks schon ein Vorgang angesehen werden, bei dem mittels eines Instruments – hier: einer Kanüle – in den menschlichen Körper eingegriffen und seine Form oder Gestalt – hier: durch Einbringung einer Substanz (Hyaluron oder Hyaluronidase) – verändert werden.

Lauterkeitsrecht (10)

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – I ZR 80/24 (OLG Hamburg) - Bewegungsspielzeug (GRUR 2025, 918)

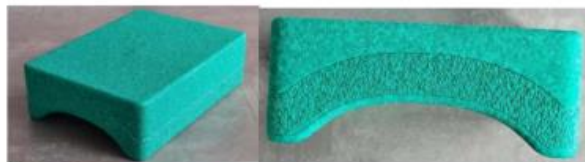
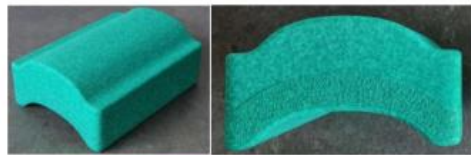
- Die Kl. und die Bekl. zu 1 entwickeln und vertreiben Spielzeug für Kinder. Hierzu zählt auch Bewegungsspielzeug für Kleinkinder.
- Die Kl. produziert und vertreibt seit Anfang 2017 ein Bewegungsspielzeug in Gestalt eines multifunktionalen Spielbausteins, der aus dem geschäumten Kunststoff expandiertes Polypropylen (EPP) gefertigt ist (im Folgenden auch Klageprodukt).



Lauterkeitsrecht (10)

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – I ZR 80/24 (OLG Hamburg) -
Bewegungsspielzeug (GRUR 2025, 918)

- Die Bekl. zu 1 vertreibt seit August 2021 Bewegungsspielzeug in Gestalt von multifunktionalen Spielbausteinen aus EPP in unterschiedlichen Farben unter den Bezeichnungen „MeinKreativStein“ und „MeinVerwandlungsStein“.



Lauterkeitsrecht (10)

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – I ZR 80/24 (OLG Hamburg) -
Bewegungsspielzeug (GRUR 2025, 918)

- LG hat die auf Unterlassung, Schadensersatz, Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Aufwendungsersatz gerichtete Klage abgewiesen.
- OLG hat auf die Berufung der Kl. der Klage weitestgehend stattgegeben.
- Auf die vom OLG zugelassene Revision der Bekl. hat der BGH das Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das OLG zurückverwiesen.
- Wettbewerbliche Eigenart bejaht
- Nachschaffende Nachahmung und mittelbare Herkunftstäuschung nicht nach dem Stand der Sache zu begründen

Lauterkeitsrecht (10)

BGH, Urt. v. 10.4.2025 – I ZR 80/24 (OLG Hamburg) -
Bewegungsspielzeug (GRUR 2025, 918)

- Nachahmung setzt die Übernahme der prägenden Gestaltungsmerkmale voraus.
- Aufgrund der Merkmale, die die wettbewerbliche Eigenart ausmachen, muss der Grad der Nachahmung festgestellt werden.
- Unterschiede in der Produktbezeichnung sind nicht hinreichend vom OLG berücksichtigt worden.
- Bei deutlich abweichenden Kennzeichnungen müssen über die Nachahmung hinaus Hinweise auf lizenzvertragliche oder ähnliche Beziehungen zwischen den Unternehmen vorliegen.
- Zum Eindruck einer Zweitmarke müssen entsprechende Feststellungen zu den Kennzeichnungsgewohnheiten auf dem in Rede stehenden Markt und zum Verständnis der Verkehrskreise getroffen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Jochen Bühling

Rechtsanwalt | Partner

KRIEGER MES

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

Bennigsen-Platz 1 | D-40474 Düsseldorf | Germany

T +49 (0)211 440337-0 | **F** +49 (0)211 440337-60

E jochen.buehling@krieger-mes.de | www.krieger-mes.de